



Regio.NRW – Transformation

Leitfaden zur beihilferechtlichen Prüfung



Der vorliegende Leitfaden des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen enthält Empfehlungen für die Umsetzung des europäischen Beihilfenrechts nach Artikel 107 ff. AEUV im Rahmen des Projektauftrages **Regio.NRW – Transformation**.

Sie soll einen Orientierungsrahmen für die in beihilfenrechtlichen Entscheidungsprozessen auftretenden Herausforderungen geben und fasst die wesentlichen Grundprinzipien zusammen. Die Handreichung richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Landes- und kommunaler Ebene sowie auf mittelbarer staatlicher Verwaltungsebene, aber auch an alle an dem EFRE Projektauftrag **Regio.NRW – Transformation** Interessierten.

Die Nutzung dieser Handreichung ersetzt nicht eine ordnungsgemäße beihilfenrechtliche Prüfung und nicht eine ggf. notwendige Anzeige über das elektronische Notifizierungsportal der Europäischen Kommission („SANI 2“).

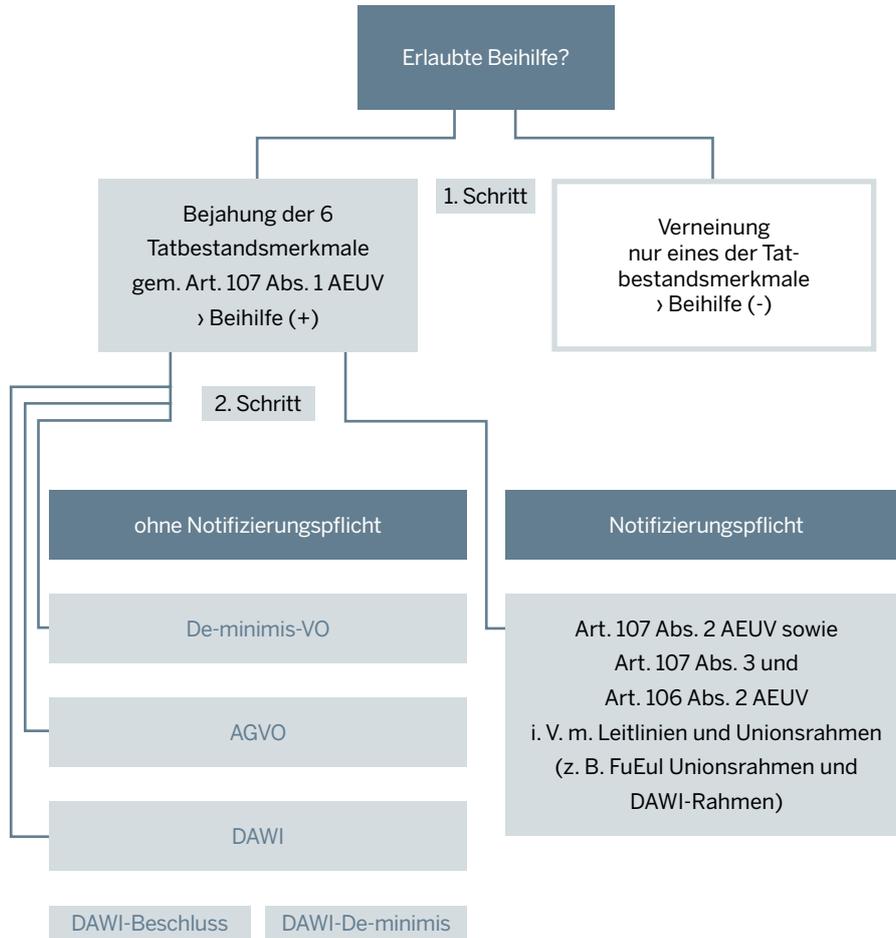
Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen allein zuständige Europäische Kommission oder der für die Auslegung von Handlungen der EU-Organe zuständige Gerichtshof der Europäischen Union zu einem anderen Urteil gelangen könnte.

Dieser Leitfaden besteht aus Prüfschritten und Hinweisen, um Ihnen dabei zu helfen, die grundsätzlichen Fragen des europäischen Beihilfenrechts zu beantworten.

Inhalt

1. Übersicht zur Beihilfenprüfung	3
2. Prüfung des Beihilfenbestandes (1. Schritt)	4
3. Ausnahmen vom Beihilfenverbot (2. Schritt)	12
3.1 De-minimis-Verordnung	12
3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	13
3.3 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)	15
3.4 Ausnahmen nach Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV (notifizierungspflichtig)	18
4. Weitere Umsetzungshinweise für die Projekte des Regio.NRW – Transformation	19
Beispiel: Wissenstransfer gemäß dem FuEul Unionsrahmen	19
Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen	20
Zur weiteren Vertiefung	21
Disclaimer/Impressum	22
Ansprechpersonen	22

1. Übersicht zur Beihilfenprüfung



2. Prüfung des Beihilfenbestandes

Erster Schritt: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV?

Art. 107 Abs. 1 AEUV

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Im ersten Schritt ist stets zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des Beihilfentatbestandes gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV kumulativ vorliegen. Nur wenn alle Tatbestandsmerkmale bejaht werden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe:

Staatliche Mittel	
Selektivität	
Handelsbeeinträchtigung	
Begünstigung	
Unternehmen	
Wettbewerbsverfälschung	

Begünstigung
Definition
= jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte = jeder geldwerte Vorteil ohne marktübliche Gegenleistung
Erklärung
<p>Eine Begünstigung kann viele Formen haben (z. B. Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen, Steuervergünstigungen, Sachleistungen oder Veräußerung staatlicher Vermögenswerte unter dem Marktpreis).</p> <p>Eine Begünstigung liegt vor, wenn sich die finanzielle Lage eines Unternehmens verbessert (Vergleich der finanziellen Lage nach der staatlichen Maßnahme mit der finanziellen Lage ohne die Maßnahme).</p> <p>Auch die Befreiung von wirtschaftlichen Lasten kann einen Vorteil darstellen.</p> <p>Auch ein mittelbarer Vorteil kann eine Begünstigung darstellen, wenn neben dem unmittelbar Begünstigten auch eine andere Ebene mittelbar begünstigt ist (Bsp.: Kaufprämie für Elektroautos, Förderung der Einführung von DVB-T).</p> <p>Marktübliches Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Market Economy Operator Test (MEOT): Vergleich des Verhaltens öffentlicher Stellen mit dem Verhalten ähnlicher privater Wirtschaftsbeteiligter, die unter normalen Marktbedingungen tätig sind • Staat kann als Investor, Käufer (staatliche Beschaffung) oder Verkäufer auftreten • Ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme • verschiedene Methoden abhängig vom Kontext unter anderem: Ausschreibung, Wertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen, pari passu (Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen)² • bei einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auch keine Begünstigung, wenn Altmark Trans³-Kriterien kumulativ erfüllt sind⁴

¹Vgl. hierzu [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018](#), C-579/16 P FIH Holding A/S, ECLI:EU:C:2018:159, Rn. 55 ff.

²Vgl. Rz. 73 ff. der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV](#) („Notion of Aid“-Mitteilung), ABl. C 262 vom 19.07.2016, S. 1.

³Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, [Altmark Trans](#), C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415, Rn. 87-95.

⁴Vgl. Rz. 70 der [„Notion of Aid“-Mitteilung](#) (siehe Fn. 2), [Mitteilung über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse](#), ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4, [KOM-Leitfaden](#) zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf DAWI, S. 51.

Hinweise für Regio.NRW – Transformation
<p>Comfort letter der Kommission vom 27.03.2014 zur Erschließung von Gewerbegebieten⁵:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Begünstigung auf der Ebene der Erschließungs- und Vermarktungsunternehmen (tätig für den Träger, also meist für die Gemeinde oder den Gemeindeverband) nach Ausschreibung, da marktübliches Entgelt für die Erbringung ihrer Leistungen gezahlt wird und • keine Begünstigung auf der Ebene der Käufer, da Marktpreis über Ausschreibung oder unabhängiges Sachverständigengutachten ermittelt wird • Erschließung nach Maß nicht förderfähig <p>Keine Begünstigung, wenn reine Weiterleitung der Mittel ohne Gewinnmarge⁶</p>

Staatliche oder auf staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen
Definition
<p>Dieses Tatbestandsmerkmal ist gegeben, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) staatliche Herkunft der eingesetzten Mittel <li style="text-align: center;">und b) Zurechenbarkeit der Mittel zum Staat⁷
Erklärung
<p>Zu a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • entscheidend ist, dass der Staat über die Mittel in irgendeiner Form die Kontrolle ausüben muss • die Mittel müssen nicht auf Dauer der staatlichen Kontrolle unterworfen sein • Gelder müssen nicht Teil des öffentlichen Staatshaushaltes werden • auch Finanzierung über parafiskalische Abgaben oder Pflichtabgaben = staatliche Mittel, wenn die Mittel unter staatlicher Kontrolle und somit den nationalen Behörden zur Verfügung standen (auch ohne im Eigentum der Behörden zu stehen)

⁵Beschluss der Kommission vom 27.03.2014 in der Beihilfesache SA.36346 (2013/N) – Deutschland: GRW-Regelung zur Erschließung von Grundstücken für die industrielle und gewerbliche Nutzung (C(2014) 1811 final).

⁶Vgl. Fn. 179 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2), ABl. C 262 vom 19.07.2016, S. 1: „Falls ein zwischengeschaltetes Unternehmen lediglich als Instrument zur Übermittlung des Vorteils an den Empfänger dient und ihm selbst kein Vorteil verbleibt, sollte es in der Regel nicht als Beihilfeempfänger angesehen werden.“

⁷Rz. 38 ff. der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

- keine staatlichen Mittel, wenn Erhebung und Verwendung der Mittel von Privaten bestimmt und nicht Teil einer vom Staat festgesetzten Politik (Mitgliedstaat dient nur als Instrument, um die von dem Berufsverband eingeführten Beiträge für obligatorisch zu erklären)⁸
- öffentliches Unternehmen kann Begünstigter einer Beihilfemaßnahme und Beihilfengeber im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen sein (Urteil Flughafen Leipzig/Halle).⁹
- Schaffung eines konkreten Risikos einer künftigen zusätzlichen Belastung für den Staat (z. B. Bürgschaft) genügt

Zu b)

- Beihilfe kann unmittelbar vom Staat oder durch eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wurde
- Zurechnung auch möglich, wenn ein öffentliches Unternehmen handelt (Urteil „Stardust Marine“)¹⁰
 - wenn die Maßnahme auf einer staatlichen und nicht auf einer unternehmerischen Entscheidung beruht (Kontrolle tatsächlich ausgeübt?)
 - Verschiedene Indizien relevant: Maß an organisatorischer Selbstständigkeit (der Leitungsorgane) des öffentlichen Unternehmens entscheidend

Hinweise für Regio.NRW – Transformation

Beispiele für staatliche Mittel:

- Strukturfondsmittel, da die Verwendung der Mittel im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt (insbesondere die Auswahl der Beihilfeempfänger)¹¹
- Eigenmittel der Kommunen

Unternehmen

Definition

= jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit

funktionaler Unternehmensbegriff: Rechtsform, Finanzierung, Gewinnerzielungsabsicht unerheblich; entscheidend sind die Aktivitäten der Einrichtung

auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Regie- und Eigenbetriebe, gemeinnützige Vereine, wenn und soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (Einordnung nach nationalem Recht unerheblich)

⁸Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2004, Pearle, C-345/02, ECLI:EU:C:2004:448, Rn. 41; Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Doux élevages SNC u. a., C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Urteil des Europäischen Gerichts vom 14. September 2016, Trajektina Iuka Split d.d., T-57/15, ECLI:EU:T:2016:470, Rn. 25-30.

⁹Urteil des Gerichts vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt u. a./Kommission, verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08, ECLI:EU:T:2011:117, Rn. 143.

¹⁰Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission (Stardust), C-482/99, ECLI:EU:C:2002:294, Rn. 55 und 56.

¹¹Rz. 60 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

Erklärung
<p>Wirtschaftliche Tätigkeit = jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten¹²</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit dann bejaht wird, wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung entgeltlich anbieten oder anbieten könnten.</p> <p>Beispiele, in denen Unternehmensbegriff verneint wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausübung hoheitlicher Befugnisse • Solidaritätsbasierte Gesundheitssysteme und solidaritätsbasierte Systeme der sozialen Sicherheit • Öffentliche Bildung (staatliche Erstausbildung, Kindergärten) • Haupttätigkeiten von Universitäten und Forschungseinrichtungen (Lehre, unabhängige Forschung) sowie Wissenstransfer (vgl. hierzu S. 21. f.) • bloßer Besitz von Beteiligungen an einem Unternehmen¹³ <p>Bestimmung wirtschaftliche/nicht-wirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich für jede Tätigkeit der Einrichtung, aber ggf. wirtschaftliche Tätigkeit untrennbar mit der Ausübung der hoheitlichen Befugnisse verbunden oder Nebentätigkeit bzw. Annexstätigkeit¹⁴</p>
Hinweise für Regio.NRW – Transformation
<p>Als Hilfestellung zur Unterscheidung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit dienen u.a. folgende Dokumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Comfort letter der Kommission vom 24.04.2014 zur Tourismusinfrastruktur¹⁵ 2. Comfort letter der Kommission vom 27.03.2014 zur Erschließung von Gewerbegebieten¹⁶ : <ul style="list-style-type: none"> - keine wirtschaftliche Tätigkeit auf der Ebene der Träger (v. a. Gemeinden und Gemeindeverbände), da öffentliche Aufgabe (daher innerstaatliche Mittelum-schichtung zwischen Behörden) - [wenn Träger nicht Behörde, sondern z. B. Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, Ausschluss einer Begünstigung, wenn etwaige Überschüsse aus dem Verkauf an den Zuwendungsgeber abgeführt werden müssen] 3. Hinweise des BMWi zu Tourismusorganisationen auf Grundlage zweier durch die Kommission zurückgewiesenen Beschwerdefälle¹⁷

¹²Rz. 6 ff. der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

¹³Rz. 16 ff. der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

¹⁴Rz. 18 und 207 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

¹⁵Beschluss der Kommission vom 24.04.2014 in der Beihilfesache SA.37755 - (2013 PN) – GRW -kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur f) Tourismus.

¹⁶Beschluss der Kommission vom 27.03.2014 in der Beihilfesache SA.36346 (2013/N) – Deutschland:

GRW-Regelung zur Erschließung von Grundstücken für die industrielle und gewerbliche Nutzung (C(2014) 1811 final).

¹⁷Nähere Informationen hierzu können durch betroffene Behörden beim Beihilfereferat des MWIDE eingeholt werden.

Selektiv
Definition
Selektivität ist gegeben, wenn nach der Konzeption einer Begünstigung oder durch ihre tatsächliche Anwendung selektiv bestimmten Unternehmen oder Unternehmensgruppen oder bestimmten Wirtschaftszweigen ein Vorteil gewährt wird. ¹⁸
Erklärung
Entscheidend ist, dass nicht alle Wirtschaftszweige innerhalb eines Staatsgebietes in den Genuss einer Begünstigung gelangen. ¹⁹ Vorteile, die allen unter gleichen Bedingungen zu Gute kommen (allgemeine, wirtschaftspolitische Maßnahmen) = nicht selektiv; nicht ausreichend: mehrere oder viele Wirtschaftszweige
Hinweise für Regio.NRW – Transformation
<p>Es reicht aus, wenn die Maßnahme materiell oder territorial selektiv ist.</p> <p>Eine Maßnahme ist dann nicht territorial selektiv, wenn sie innerhalb des gesamten Gebietes eines Mitgliedstaates zur Anwendung gelangt. Details zur territorialen Selektivität (insbes. im Hinblick auf Teilgebiete eines Mitgliedstaates): Azoren-Urteil²⁰</p> <p>Bei der materiellen Selektivität gilt die Maßnahme nur für bestimmte (Gruppen von) Unternehmen in einem Mitgliedstaat. Zu prüfen ist kumulativ:²¹</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen im Rahmen einer bestimmten Referenzregelung vor? (+) 2. Befinden sich die zu vergleichenden Unternehmen im Hinblick auf das mit der Referenzregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation? (+) 3. Ist die hinsichtlich der Zielsetzung der Referenzregelung bestehende Ungleichbehandlung durch das Wesen und die allgemeine Struktur des Systems gerechtfertigt? (-)

¹⁸Rz. 117 ff. der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

¹⁹Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999, Belgien/Kommission, C-75/97, ECLI:EU:C:1999:311.

²⁰Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2006, Portugal/Kommission, C-88/03, ECLI:EU:C:2006:511, Rn. 57 ff.

²¹Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, 2. Auflage, B. Verbotstatbestand Art. 107 Abs. 1 AEUV, Rn. 106 ff.

Wettbewerbsfälschung
Definition
Ist eine vom Staat gewährte Maßnahme geeignet, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern zu verbessern, so wird sie als Maßnahme erachtet, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. ²²
Erklärung
Die Kommission muss das Vorliegen einer (drohenden) Wettbewerbsverfälschung, also die Stärkung der Stellung eines Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten, plausibel machen (Vergleich der Wettbewerbssituation des begünstigten Unternehmens vor und nach Gewährung der Beihilfe).
Darlegungslast der Kommission vielfach erleichtert: nur Auswirkungen auf den Wettbewerb hinreichend plausibel machen, keine quantitativ detaillierte Analyse wie bei der Fusionskontrolle
Wettbewerbsverfälschung muss nicht wesentlich oder erheblich sein. Auch geringe Finanzhilfen für Unternehmen mit einem geringen Marktanteil können umfasst sein (kein Spürbarkeitserfordernis). ²³
Unter bestimmten Voraussetzungen keine Wettbewerbsverfälschung bei einem rechtlichen Monopol ²⁴
Hinweise für Regio.NRW – Transformation
Keine Wettbewerbsverfälschung bei De-minimis-Beihilfen (vgl. S. 13-14 zum Thema De-minimis-Beihilfen)
Beispiele:
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kooperationsnetzwerken (soweit De-minimis-Voraussetzungen eingehalten werden) • Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand – ZIM (soweit es sich auf De-minimis-Beihilfen bezieht)²⁵

²²Rz. 187 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

²³Rz. 189 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

²⁴Rz. 188 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

²⁵Näheres hierzu unter <https://www.zim-bmwi.de>.

Handelsbeeinträchtigung
Definition
Liegt vor, wenn durch die Begünstigung eines Unternehmens zukünftige Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel als möglich erscheinen, sich also der Handelsverkehr ohne die Gewährung der Beihilfe in einer anderen Weise entwickeln könnte (drohende Handelsbeeinträchtigung genügt).
Erklärung
(+), wenn Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im unionsinternen Handel gestärkt wird Nicht notwendig, dass der Empfänger am grenzübergreifenden Handel teilnimmt
Hinweise für Regio.NRW – Transformation
Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen stellen nach Praxis der Kommission keine Handelsbeeinträchtigung dar, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtenmedien und kulturelle Erzeugnisse, die aus sprachlichen und räumlichen Gründen ein örtlich begrenztes Publikum haben • Tagungszentren, bei denen es aufgrund des Standorts und angesichts der potenziellen Auswirkungen der Beihilfe auf die Preise unwahrscheinlich ist, dass Nutzer von Tagungszentren in anderen Mitgliedstaaten abgeworben werden²⁶ (vgl. auch S. 21 f. zu dem Thema)

²⁶Weitere Beispiele unter Rz. 197 der „[Notion of Aid](#)“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

Zweiter Schritt: Wird die Beihilfe bejaht, so muss ermittelt werden, auf welche legale Art die staatliche Beihilfe vergeben werden kann

3. Ausnahmen vom Beihilfenverbot (2. Schritt)

- indem eine der folgenden Regelungen erfüllt ist, die die Maßnahme vom Beihilfentatbestand ausnimmt oder von der Notifizierungspflicht befreit:
 - 3.1 De-minimis-Verordnung (vgl. S. 13-14)
 - 3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (S. 13-15)
 - 3.3 DAWI-Beschluss und DAWI-De-minimis-Verordnung (vgl. S. 16 ff.)

oder

- durch Einholung einer Genehmigung der Kommission für die konkrete Maßnahme

Der Genehmigungsprozess für staatliche Beihilfen ist ressourcenintensiv und beinhaltet das Risiko der Undurchführbarkeit von Maßnahmen. Daher sollten Sie immer versuchen, eine Maßnahme beihilfefrei zu gestalten (1. Schritt) oder (im 2. Schritt) eine staatliche Beihilfe entweder im Rahmen einer bereits bestehenden nationalen Beihilfenregelung oder im Rahmen einer EU-Vorschrift durchzuführen, die die Maßnahme vom Beihilfentatbestand ausnimmt oder von der Notifizierungspflicht freistellt (siehe zu 3.1, 3.2 und 3.3).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass es sich um eine zu notifizierende Beihilfenmaßnahme handeln könnte, dann lassen Sie sich so schnell wie möglich von den Beihilfenrechtsexperten in Ihrem Land beraten. Eine Genehmigung durch die Kommission kommt nach folgenden Vorschriften in Betracht: Art. 107 Abs. 2 AEUV sowie Art. 107 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 AEUV i. V. m. Leitlinien und Unionsrahmen (vgl. S. 19 ff.)

3.1 De-minimis-Verordnung²⁷

Die De-minimis-Verordnung ermöglicht die Vergabe von geringen Beihilfebeträgen:

in drei Steuerjahren

bis max. 200.000 € pro Mitgliedsstaat *

an ein Unternehmen, grds. unabhängig vom Mittelzweck

* Sonderfall gewerblicher Straßengüterverkehr, u. a. nur 100.000 Euro, siehe Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
²⁷Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 (De-minimis-Verordnung).

Der Begriff des Unternehmens ist bezogen auf die oberste Kontrolleinheit (nicht im Sinne der jeweils begünstigten juristischen Einheit; siehe den Begriff „ein einziges Unternehmen“ in Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung). Der Höchstbetrag von 200.000 € orientiert sich bei Barzuwendungen an den Bruttowerten vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.²⁸ Zur Berechnung des Schwellenwertes sind sowohl die Haushaltsmittel des Bundes, des Landes sowie der EU (z.B. EFRE-Mittel) zu Grunde zu legen.²⁹ Die Ermittlung des Zeitraumes ist auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen; aufgrund der Berücksichtigung von Steuerjahren kann der Zeitraum, in dem gewährte De-minimis-Beihilfen kumuliert werden müssen, kürzer sein als die letzten drei Kalenderjahre.³⁰ Der Dreijahreszeitraum ist fließend.

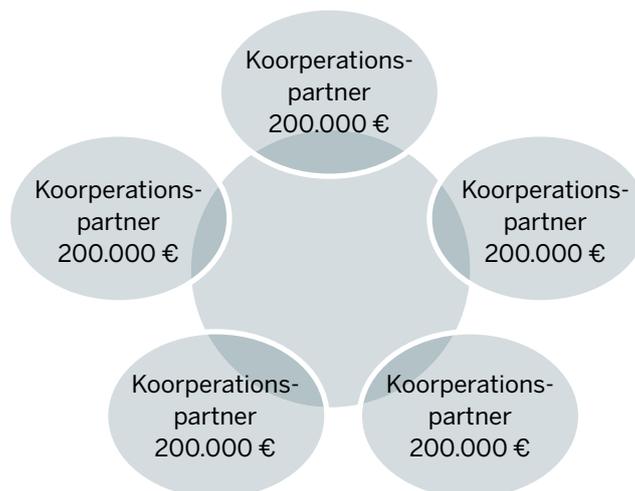
Umsetzungshinweise für den Projektaufruf Regio.NRW – Transformation

Eine De-minimis-Bescheinigung ist von jedem Zuwendungsempfänger ausfüllen zu lassen

De-minimis-Beihilfen können auch (z. B. mit DAWI-De-minimis-Beihilfen) kumuliert werden, solange der jeweilige Höchstsatz beachtet wird

De-minimis-Beihilfen können auf mehrere Kooperations- oder Weiterleitungs-partner verteilt werden (wenn kein „einziges Unternehmen“ i. S. v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung) siehe Bsp.

Beispiel für ein Kooperationsprojekt:



3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³¹

Wenn Sie diese Verordnung anwenden, benötigen Sie keine vorherige Genehmigung der Kommission. Es ist jedoch erforderlich, dass die Kommission über das Online-System SANI2 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe informiert wird.

²⁸Art. 3 Abs. 6 De-minimis-Verordnung (siehe Fn. 27); zur Berechnung des Höchstbetrages siehe Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, 2. Auflage, I. De-minimis-Verordnung, Rn. 5.

²⁹Art. 3 Abs. 5 De-minimis-Verordnung (siehe Fn. 27).

³⁰Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, 2. Auflage, I. De-minimis-Verordnung, Rn. 3 f.

³¹Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV, ABI. EU 2017, L 187/1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung = AGVO).

Praxishinweis:

- Die beihilfengebende Stelle muss ihr zuständiges Beihilfenreferat im Land vorab informieren, um SANI2 nutzen zu können.
- Die in der AGVO festgelegten Bedingungen und Höchstbeträge sind zwingend einzuhalten.
- Nutzen Sie die Erwägungsgründe und die in Art. 2 AGVO stehenden Begriffsbestimmungen, um die Regelungsmotivation der Kommission besser verstehen zu können.

Die AGVO lässt z.B. Beihilfen zugunsten der folgenden Aktivitäten zu:

- Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU³²) (Art. 17 AGVO),
- Beihilfen für die europäische territoriale Zusammenarbeit (Art. 20 AGVO)
- Risikofinanzierungsbeihilfen (Art. 21 AGVO)
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 25 ff. AGVO), u.a. auch Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO) und Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)
- Beihilfen zur Förderung der Einstellung/Beschäftigung für benachteiligte Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen (Art. 32 f. AGVO)
- Umweltschutzbeihilfen (Art. 36 ff. AGVO)
- Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50 AGVO)
- Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO)
- Beihilfen für Regionalflughäfen (Art. 56a AGVO)
- Beihilfen für Häfen (Art. 56b und Art. 56c AGVO)
- Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten (Art. 56d AGVO)

Freistellungsvoraussetzungen der AGVO³³

Art. 3: „Beihilferegulungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen.“

Zu prüfen bzw. einzuhalten sind insbesondere folgende Vorschriften:

- Anwendungsbereich (Art. 1)
 - u. a. nicht anwendbar auf:
 - Rückforderungsschuldner (Art. 1 Abs. 4 lit. a und b)
 - Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c; Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.v. Art. 2 Ziff. 18)³⁴
 - Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Art. 1 Abs. 5)
- Anmeldeschwellen (Art. 4)
- Nur transparente Beihilfen (Art. 5)
- Anreizeffekt (Art. 6)
- Berechnung der Beihilfe (Art. 7)

³²Zur KMU-Definition vgl. Anhang I der AGVO (siehe Fn. 31).

³³Näheres in den einzelnen Prüfbögen und Checklisten auf der Website des BMWK: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>.

³⁴Zu beachten ist jedoch die Änderung der AGVO dahingehend, dass Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 (infolge der COVID-19-Pandemie) in Schwierigkeiten gerieten, ausnahmsweise für Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Betracht kommen, vgl. Erwägungsgrund 2 der VO (EU) 2021/1237.

- Kumulierungsvoraussetzungen (Art. 8)
- Formelle Voraussetzungen: Berichts- und Veröffentlichungspflichten (Art. 9 und 11)
 - › SANI2, SARI und TAM
- Besondere Freistellungsvoraussetzungen der einzelnen Tatbestände (Art. 13 ff.) z.B. beihilfefähige Kosten, Ausschreibungen, Höchstdauer, Beihilfehöchstintensitäten etc.

3.3 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Eine weitere Ausnahme vom Beihilfenverbot stellen die Vorschriften zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Diese sind zwar im AEUV (u. a. in Art. 14 und 106 AEUV) erwähnt, aber nicht definiert. Die Kommission beschreibt den Begriff als Dienstleistungen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als im allgemeinen Interesse liegend eingestuft werden und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Der Begriff deckt sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ab.³⁵ Nach Ansicht der Kommission dienen DAWI dem Allgemeinwohl der Bürger oder werden im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht.³⁶ Die Mitgliedstaaten definieren selbst eine bestimmte Dienstleistung als DAWI. Dabei haben sie grundsätzlich ein weites Ermessen, welches von der Kommission und den Unionsgerichten nur auf offenkundige Fehler untersucht wird. Den Mitgliedstaaten obliegt aber die Beweislast, die Mindestvoraussetzungen darzulegen (u. a. dass die Dienstleistung nicht in einem wirtschaftlichen, sondern im Allgemeininteresse liegt).

Das **DAWI-Paket** umfasst folgende Instrumente:

1. **DAWI-Mitteilung**³⁷ (enthält allgemeine Erklärungen und Definitionen)
2. **De-minimis-Verordnung für DAWI**³⁸ (fingiert Tatbestandsausschluss)
3. **DAWI-Beschluss**³⁹ (stellt Beihilfe von der Notifizierungspflicht frei; anwendbar für einzelne Bereiche sowie für Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr)
4. **DAWI-Rahmen**⁴⁰ (enthält Präzisierungen für eine Prüfung i. R. e. Notifizierung; umfasst die Bereiche, die nicht vom DAWI-Beschluss erfasst sind)

³⁵KOM-Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf DAWI, S. 20.
³⁶Rn. 50 der [Mitteilung der Kommission](#) über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4.

³⁷Siehe Fn. 35.

³⁸[Verordnung \(EU\) Nr. 360/2012](#) der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

³⁹[Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011](#) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3.

⁴⁰Mitteilung der Kommission – [Rahmen der Europäischen Union](#) für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15; zur Herangehensweise der Kommission im Zusammenhang mit DAWI-Ausgleichsleistungen vgl. Kommissionsentscheidung SA.15631 State Aid to Gruppo Tirrenia (1992-2008).

Bestandteile des Betrauungsaktes nach dem DAWI-Beschluss⁴¹

1. Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen
Das Unternehmen muss mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen betraut werden, die Verpflichtungen müssen klar und präzise definiert sein und obligatorischen Charakter haben.
Form: z. B. durch Verwaltungsakt, Vertrag, Ratsbeschluss, Satzung
Ferner zu beachten sind steuerrechtliche Folgen (Risiko der Umsatzbesteuerung von Ausgleichszahlungen)
2. Beauftragtes Unternehmen und geografischer Geltungsbereich
Ausschreibung des Leistungserbringers nicht erforderlich; es muss auch kein „gut geführtes“ Unternehmen sein (keine Effizienzprüfung) Anders als bei Altmark Trans (4. Kriterium), wonach Begünstigung und damit Beihilfe ausgeschlossen wird (s. o. S. 6)
3. Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung und Überwachung
Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufzustellen. Grundlagen für die nachfolgende Berechnung der Höhe, nicht bereits Festlegung der Höhe der Unterstützungsleistungen als solcher
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation
Nur (maximal) die die Gemeinwohlverpflichtung betreffenden Kosten, abzüglich der hieraus erzielten Einnahmen (zuzüglich angemessener Gewinn) Konkrete Vorkehrungen gegen Überkompensation z. B. Überprüfung alle 3 Jahre und am Ende des Betrauungszeitraums
5. Verweis auf DAWI-Beschluss
Soll der Transparenz der Förderung dienen.
6. Ggf. Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte

Praxistipp: Nutzen Sie den Muster-Betrauungsakt auf der [Seite des BMWK](#)

⁴¹Art. 4 des DAWI-Beschusses (Prüfung erfolgt durch bewilligende Stelle); für DAWI-De-minimis-Beihilfen gilt nur ein erleichterter Betrauungsakt.

Keine abschließende Liste für DAWI:

- aber z. B. Anhaltspunkte in Art. 2 des DAWI-Beschlusses, z. B. „Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c des DAWI-Beschlusses)
- weitere Beispiele im KOM-Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf DAWI⁴²
- keine DAWI sind z. B.: Tierkörperbeseitigung, Hafendienstleistungen (Be-, Ent- und Umladung, Lagerung, Umschlag), Gewinnspiele, Sponsoring und Merchandising (von öffentlichen Rundfunkanstalten)⁴³
- **Beachte:** Aufgrund der restriktiven Definition der Kommission ist ein eher zurückhaltender Umgang mit DAWI angezeigt. Gegebenenfalls kann auch eine vorherige informelle Abstimmung mit der Kommission bei geplanten DAWI Maßnahmen sinnvoll sein.

Bereich der Wirtschaftsförderung

Die allgemeine Förderung der Wirtschaftstätigkeit in einer Region und damit die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an sich reichen nicht aus, um eine Einstufung als DAWI zu rechtfertigen. Dienstleistungen, die als DAWI eingestuft werden können, müssen zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. Als genuine DAWI könnten etwa die Vermietung einer Stadthalle an lokale Verbände oder neu gegründete Unternehmen zu moderaten Preisen oder kulturelle Veranstaltungen im kleinen Raum sein. Wirtschaftsförderungen, wie sie bis dato von Deutschland ausgeführt wurden, sieht die Kommission hingegen mit den DAWI-Vorschriften als nicht vereinbar an. Die Kommission hat Deutschland vor dem Hintergrund gebeten, die DAWI-Parameter zu beachten, bevor die Behörden eine Tätigkeit als DAWI einstufen. Die Kommission hat im gleichen Kontext darauf hingewiesen, dass es alternative Möglichkeiten gibt, derartige Maßnahmen in Einklang mit EU-Beihilfenvorschriften zu gestalten. Es ist also auch weiterhin von einer restriktiven Einordnung einer Tätigkeit als DAWI auszugehen.⁴⁴

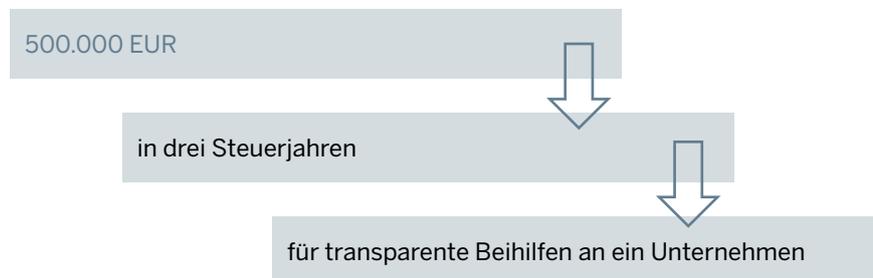
⁴²KOM-Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf DAWI (siehe Fn. 34).

⁴³Vgl. KOM-Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf DAWI, S. 23 f.

⁴⁴Vgl. hierzu Schreiben der Kommission an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik vom 31.01.2019 SA.44264. Hier führte die Kommission aus, dass sie insbesondere solche Tätigkeiten wie den Betrieb von Infrastrukturen wie Kongress- und Veranstaltungszentren, Innovations- und Biotechnologie-Zentren, Beratungsdienste für Unternehmen etc. nur teilweise als an den Bürger adressiert ansieht. Die Bürger würden durch diese Tätigkeiten nur indirekt durch eine potenzielle Entwicklung der lokalen Wirtschaft als tatsächlichem Ziel der Förderung profitieren. Die allgemeine Förderung der Wirtschaftstätigkeit in einer Region und damit die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an sich reichen nicht aus, um eine Einstufung als DAWI zu rechtfertigen.

DAWI-De-minimis-Verordnung

Neben DAWI-Beschluss und DAWI-Rahmen gibt es ferner die DAWI-De-minimis-Verordnung.⁴⁵ Diese gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine DAWI erbringen, unter den kumulativen Voraussetzungen:



Kumulation:

- mit allgemeiner De-minimis bis 500.000 €
- mit AGVO-Beihilfe oder genehmigter Beihilfe bis zum jeweiligen zulässigen Höchstbetrag
- **nicht** mit anderen zulässigen Ausgleichsleistungen für DAWI

3.4 Ausnahmen nach Art. 107 Abs. 2 und 3, Art. 106 Abs. 2 AEUV (notifizierungspflichtig)

Neben den De-minimis-Verordnungen, der AGVO und dem DAWI-Beschluss kann eine Ausnahme vom Verbot der Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 2 AEUV sowie gemäß Art. 107 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den von der Kommission erlassenen Mitteilungen (Unionsrahmen, Leitlinien) begründet werden. Bevor sie gewährt wird, muss die Beihilfe jedoch von der Kommission geprüft und genehmigt werden (Notifizierungspflicht und Durchführungsverbot). Für mehr Informationen im Hinblick auf den praktischen Ablauf des Beihilfverfahrens wird auf den Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren⁴⁶ hingewiesen.

- Art. 107 Abs. 2 AEUV = Legalausnahme
- Art. 107 Abs. 3 AEUV = Ermessensausnahme (Prüfmaßstab: Mitteilungen der Kommission, sofern vorhanden)
- Art. 106 Abs. 2 AEUV = Ermessensausnahme für DAWI (Prüfmaßstab: DAWI-Rahmen)

⁴⁵Schaubild zur Prüfungsreihenfolge des DAWI-Paketes: KOM-Leitfaden, S. 30.

⁴⁶Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren vom 19.07.2018 (2018/C 253/05).

Beispiele für Mitteilungen:

Unionsrahmen für Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation⁴⁷

Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen⁴⁸

Unionsrahmen für Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (DAWI-Rahmen)⁴⁹

Leitlinien für Regionalbeihilfen⁵⁰

Temporary Framework for State Aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak⁵¹

4. Weitere Umsetzungshinweise für die Projekte des Regio.NRW – Transformation

Beispiel: Wissenstransfer gemäß dem FuEul Unionsrahmen

Die Kommission betrachtet wesentliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen im Allgemeinen als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten**, z. B.:

„Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder (...) gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen (...) durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung (...) reinvestiert werden. Der nicht-wirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.“⁴⁸

1. Zu prüfen ist zunächst, ob die Zuwendungsempfängerin eine **Forschungseinrichtung**⁴⁹ im Sinne des FuEul Unionsrahmens ist.

Unter den Begriff Forschungseinrichtungen fallen nach Ziff. 15 lit. ee) des FuEul Unionsrahmens „Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, (...), unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffent-

⁴⁷Mitteilung der Kommission – [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#), ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 (FuEul Unionsrahmen); derzeit in Überarbeitung, neue Fassung für 2022 geplant.

⁴⁸Mitteilung der Kommission – [Neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom 21.12.2021](#)

⁴⁹siehe Fn. 40.

⁵⁰[Leitlinien für Regionalbeihilfen \(2021/C 153/01\)](#) für den Zeitraum 2022-2027.

⁵¹Übersicht (letzte Aktualisierung vom 18.11.2021). Für einen Überblick der genehmigten Beihilfen und ihre Einordnung unter Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV kann zudem auf den Bericht der Kommission vom 22.12.2021 zurückgegriffen werden ([Coronavirus Outbreak – List of Member State Measures approved under Articles 107 \(2\)b, 107 \(3\)b and 107 3\(c\) TFEU and under the State Aid Temporary Framework](#)).

lichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.“

2. Des Weiteren müsste die **Tätigkeit** der Forschungseinrichtung im Projekt der **Wissenstransfer** sein, gem. Ziff. 19. lit. b) des FuEul Unionsrahmens.

Unter Wissenstransfer ist gemäß Ziff. 15 lit. v) des FuEul Unionsrahmens jedes Verfahren zu verstehen, das auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielt, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist.

Der Umstand, dass der Forschungseinrichtung möglicherweise auch noch andere, über den Wissenstransfer hinausgehende Aufgaben obliegen, ist unschädlich. Der Unionsrahmen verlangt nicht, dass diese Tätigkeit die einzige Hauptaufgabe der Forschungseinrichtung ist. Vielmehr genügt es dem Wortlaut nach, dass es eine von mehreren möglichen Hauptaufgaben ist.

3. Abschließend ist zu prüfen, ob die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die **primären Tätigkeiten**⁵² der Forschungseinrichtung reinvestiert werden.

Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 19. lit. b) des FuEul Unionsrahmens kumulativ vor, so wird eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit bejaht und somit das Tatbestandsmerkmal des Unternehmens verneint mit der Folge, dass keine Beihilfe vorliegt.

Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen

Eine **Handelsbeeinträchtigung** kann verneint werden, wenn das Vorhaben/Projekt lediglich rein lokale Auswirkungen entfaltet. Dies ist der Fall, wenn ein Beihilfenempfänger Güter bzw. Dienstleistungen:

- a) nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und
- b) somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht
- c) und die Maßnahme keine, oder höchstens marginale, vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt hat.⁵³

Die Kommission hat mehrere Beschlüsse zu Maßnahmen mit rein lokalen Auswirkungen veröffentlicht, die Orientierungshilfen enthalten. Diese finden Sie in den **Pressemitteilungen der Kommission vom 29.04.2015 und vom 21.09.2016** aufgelistet. Die Beschlüsse können Sie unter Eingabe der Beihilfennummer (z. B. SA.33149) auf folgender Website abrufen:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

⁵²Siehe Ziff. 19 lit. a) des FuEul Unionsrahmens (siehe Fn. 45).

⁵³Rz. 196 der „Notion of Aid“-Mittteilung (siehe Fn. 2).

Zusätzlich enthält die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV weitere Beispiele für Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen.⁵⁴

Beispiele zu Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen:

- **Städtische Projektgesellschaft "Wirtschaftsbüro Gaarden"**⁵⁵
Städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränktem kostenlosen Beratungsangebot für KMU: Hier geht die Kommission davon aus, dass das rein lokale oder regionale Einzugsgebiet der geförderten Einrichtung nicht geeignet sei, um Benutzer von außerhalb anzuziehen und somit in Wettbewerb mit anderen überregionalen Anbietern zu treten.
- **Kulturelle Veranstaltungen ohne grenzüberschreitende Attraktivität**⁵⁶
Nach Auffassung der Kommission dürften nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.
- **Übliche Zusatzleistungen (Restaurants, Geschäfte, bezahlte Parkplätze) von nicht-wirtschaftlichen Infrastrukturen (z. B. von Museen)**⁵⁷

Indizien, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sein können:

- geringe Größe der betroffenen Unternehmen
- nur lokaler Markt wegen begrenzter Kapazität, Art der Leistung oder aus sprachlichen bzw. räumlichen Gründen
- geringe Höhe der öffentlichen Unterstützung
- kaum überregionale Werbung
- Tätigkeit und damit Förderung nur in einem sehr kleinen lokalen Gebiet

Zur weiteren Vertiefung

Das BMWK hat im Rahmen seiner Compliance-Strategie für die Beihilfenkontrolle in Deutschland diverse Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere gebündelt, die auf der nachstehenden Website aufzurufen sind:

<http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>

Weitere Informationen der EU zum Beihilfenrecht finden Sie außerdem unter:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/index_en.html

https://europa.eu/european-union/topics/competition_de

⁵⁴Rz. 197 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

⁵⁵Beschluss der Kommission vom 29.04.2015 zur Beihilfensache SA.33149 (2014/NN) (ex 2011/CP) – Deutschland: Städtische Projektgesellschaft „Wirtschaftsbüro Kiel-Gaarden“.

⁵⁶Rz. 197 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

⁵⁷Rz. 207 der „Notion of Aid“-Mitteilung (siehe Fn. 2).

Disclaimer/Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ansprechpersonen

Die jeweils zuständigen Bezirksregierungen sind als bewilligende Stellen zuständig für sämtliche Fragen zur beihilfenrechtlichen Bewertung der Projektbewerbungen, den EFRE Voraussetzungen sowie dem Bewilligungsverfahren.

Ansprechpersonen:

Bezirksregierung Arnsberg:

Lisa Kreutzmann, lisa.kreutzmann@bra.nrw.de, 02931.82-2770

Bezirksregierung Detmold:

Ina Linser, ina.linser@brdt.nrw.de, 05231.71-3459

Bezirksregierung Düsseldorf:

Susanne Harrer, susanne.harrer@brd.nrw.de, 0211.475-3425

Bezirksregierung Köln:

André Thiebes, andre.thiebes@brk.nrw.de, 0221.147-2325

Bezirksregierung Münster:

Linda Lemloh, Linda.Lemloh@bezreg-muenster.nrw.de, 0251.411-3913

Ansprechpersonen:

Korinna Zeumer
0211.61772-301
korinna.zeumer(at)mwike.nrw.de

Dr. Jonas Keil
0211.61772-242
jonas.keil(at)mwike.nrw.de

Bildnachweis

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Stand: 15.03.2023



**Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf

